



An den
Bürgermeister der Gemeinde Höchst i. Odw.
als örtliche Ordnungsbehörde
Montmelianer Platz 4
64739 Höchst i. Odw.

Anzeige über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Ich melde hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen an.

1. Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

2. Genauer Abbrennort:

3. Art und Menge der pflanzlichen Abfälle:

4. Abbrenndatum und –zeit:

Über die Voraussetzungen zum Verbrennen der pflanzlichen Abfälle bin ich informiert. Die Hinweise auf der Rückseite über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen habe ich erhalten und gelesen.

Höchst i. Odw., _____

(Unterschrift)

Hinweise zum Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

Lagerfeuer unterliegen keiner umweltrechtlichen Genehmigungspflicht. Sie sind grundsätzlich auch nicht verboten. Verboten ist jedoch das Verbrennen von Abfällen im Zusammenhang mit Lagerfeuern und die Verwendung nicht geeigneter, umweltschädlicher Brennmaterialien.

Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern
5. mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche
6. Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
7. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
8. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
9. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Das Lagerfeuer kann gegen den Willen dessen, der es beaufsichtigt, durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn:

- Die Polizei dies anweist und die beaufsichtigende Person nicht in der Lage ist das Feuer selbst zu löschen.
- Gebäude oder Gebäudeteile gefährdet sind,
- Anwohner durch Rauch belästigt werden
- Bei einem Verstoß gegen die Einschränkungen bei Inversionswetterlagen (SMOG).

Das Entzünden eines Lagerfeuers ist mittels beigefügtem Formular rechtzeitig (2 Werktage vorher) beim Ordnungsamt der Gemeinde Höchst i. Odw., Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst i. Odw., per Post, per E-Mail an info@hoechst-i-odw.de oder per Fax 06163/708-32 anzuzeigen.